

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2010/48

Xanten, 22.12.2010

24. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Ordnung zur 2. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten	3
Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	4
Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallsorgung in der Stadt Xanten	5 – 6
Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Xanten	7
Satzung zur 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Xanten	8 – 10
Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Xanten	11 – 12
Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Xanten	12 – 15
Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2011	15

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite</u>
6. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse	16 – 17
1. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen	18 - 19
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 173, „Burg Winnenthal“	19 – 20
<u>Einladung zu einer Bürgerversammlung</u> zum Bebauungsplan Nr. 173, „Burg Winnenthal“	21
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 164, Teilaufhebung, „Eingangsbereich APX“	22 – 23
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 164 N, Teilaufhebung, „Eingangsbereich APX“	23 - 24

**Ordnung zur 2. Änderung der
Vergabeordnung der Stadt Xanten
vom 16.12.2010**

Aufgrund des § 7 Abs.1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Ordnung zur 2. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Ziffer 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Vergabeordnung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur 2. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung zur 2. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 16.12.2010

Strunk
Bürgermeister

**Satzung
vom 16.12.2010
zur 4. Änderung der
Satzung der Stadt Xanten
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
vom 17.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706; berichtigt 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) sowie des § 5 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten hat der Rat der Stadt Xanten am 15.12.2010 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn 2,97 Euro.“

§ 2

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 16.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Welge
Beigeordnete

**Satzung
vom 16.12.2010 zur 10. Änderung der
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Xanten
vom 17.12.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 15.12.2010 folgende Satzung zur 10. Änderung der Satzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich bei zweiwöchiger Abfuhr für einen Müllbehälter mit

80 -I-Fassungsvermögen	=	229,20 Euro,
120 -I-Fassungsvermögen	=	344,40 Euro,
240 -I-Fassungsvermögen	=	688,80 Euro,
1.100 -I-Fassungsvermögen	=	3.166,80 Euro.

- (2) Die Gebühr beträgt jährlich bei vierwöchiger Abfuhr für einen 80-I-Müllbehälter 142,80 Euro.

- (3) Die Gebühr für die Abfuhr eines 70-I-Abfallsackes beträgt 7,80 Euro.

- (4) Die Gebühr für den Erwerb eines Papiersackes für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen beträgt 1,00 Euro.

- (5) Die Gebühr für grüne Müllgroßbehälter im Sinne des § 10 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung beträgt für Gefäße mit

240 -I-Fassungsvermögen	=	15,01 Euro,
1.100 -I-Fassungsvermögen	=	68,74 Euro.

- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 15,00 Euro je Anmeldung bei vierwöchentlicher Abfuhr.

- (7) Die Gebühr für die Ummeldung von 80-I-Restmüllgefäßen mit zweiwöchentlicher Leerung auf vierwöchentliche Leerung (Ausstattung mit blauem Deckel) beträgt 10,00 Euro je Ummeldung.

§ 2

Die Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 16.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Welge
Beigeordnete

**Satzung
vom 16.12.2010
zur 4. Änderung der Gebührensatzung für
die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Xanten
vom 17.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 15.12.2010 folgende 4. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Obdachlosenunterkünfte im Stadtgebiet beträgt pro m² Unterkunftsraum im Monat 8,33 €“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 16.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Welge
Beigeordnete

**Satzung
vom 16.12.2010
zur 6. Änderung der
Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Xanten
vom 20.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung vom 15.12.2010 folgende Satzung zur 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 3 wird um Buchstabe g) erweitert:

- g) Leistungen aus dem Bereich Wohnungswesen (Tarif-Nr. 21) für Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII beziehen

§ 2

Die Verwaltungsgebührensatzung wird um den Gebührentarif Nr. 21 „Wohnungswesen“ erweitert:

Gebührentarif

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
21.	<u>Wohnungswesen</u>	
a)	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) i.V.m. § 22 WoBindG und § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)	15,00
b)	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 5 WoBindG i.V.m. § 22 WoBindG und § 27 Abs. 3 Satz 4 WoFG	20,00
c)	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 18 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)	15,00
d)	Erteilung einer Selbstnutzungsgenehmigung nach § 17 Abs. 6 WFNG NRW	20,00
e)	Erteilung einer Freistellung nach § 7 Abs. 1 WoBindG i.V.m. § 30 WoFG, § 22 Abs. 3 Buchst. b) WoBindG je Wohnung	30,00
f)	Erteilung einer Freistellung für im Einzelnen bestimmten Wohnraum (§ 19 Abs. 1 WFNG NRW) je Wohnung	30,00

g)	Erteilung einer Freistellung für Wohnraum bestimmter Art, Wohnraum im bestimmten Gebieten oder Wohnraum in besonderen Teilen eines Gemeindegebietes (§ 19 Abs. 1 WFNG NRW)	200,00
h)	Erteilung einer Leerstandsgenehmigung nach § 21 Abs. 2 WFNG NRW je Wohnung	30,00
i)	Erteilung einer Genehmigung nach § 21 Abs. 3 WFNG NRW zur Zweckentfremdung oder baulichen Änderung je Wohnung	200,00
j)	Genehmigung zum Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3 WoBindG, § 15 Neubaumietverordnung 1970 – NMV 1970	100,00
k)	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gemäß § 5 a NMV 1970 nach Zusammenfassung zu einer Wirtschaftseinheit oder nach Aufteilung einer Wirtschaftseinheit	180,00
l)	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gemäß § 5 a NMV 1970 nach Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen	60,00
m)	Genehmigung einer Vereinbarung über die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und über laufende Betreuungsleistungen gem. § 9 Abs. 6 WoBindG	50,00
n)	Auskunftserteilung nach § 16 Abs. 4 WFNG NRW	5,00
o)	Genehmigung zum Ausbau von Zubehörräumen zu Wohnraum nach § 21 Abs. 4 WFNG NRW	100,00
p)	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete nach Ausbau und Erweiterung nach § 7 Abs. 1 bis 3 und § 8 NMV 1970	100,00
q)	Anerkennung erhöhter Gesamtkosten, Zustimmung zur Modernisierung, Zustimmung zum Ansatz von Zinersatz und von erhöhten Erbbauzinsen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 7, § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 II. Berechnungsverordnung, wenn die Amtshandlung nach Anerkennung der Schlussrechnung vorgenommen wird	100,00
r)	Gutachten für den Vermieter über die Höhe der Kosten und Vergleichsmieten je Familienheim oder Eigentumswohnung	60,00
s)	Gutachten für den Vermieter über die Höhe der Kosten- und Vergleichsmiete bei Miet- und Genossenschaftswohnungen je Gebäude	180,00
t)	Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung im Bergarbeiterwohnungsbau nach § 6 Bergarbeiterwohnungsgesetz BergArbWoBauG	20,00

u)	Bescheinigung zur Weitergewährung von Aufwendungszuschüssen oder Aufwendungsdarlehen	10,00
v)	Bezugsgenehmigung für eine mit nichtöffentlichen Mitteln geförderte Wohnung	15,00
w)	Bestätigung des Endtermins der Zweckbestimmung von Wohnraum gem. § 24 Abs. 1 WFNG NRW	5,00
x)	Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage bei der darlehensverwaltenden Stelle im Rahmen der Prüfung von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen	20,00

§ 3

Die 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Xanten tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 16.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

Welge
Beigeordnete

**Satzung
zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung
der Stadt Xanten vom 16.12.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380/SGV. NRW. 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung vom 15.12.2010 folgende Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jährlich am 01.07. mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 2

Die Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Xanten tritt ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Xanten vom 16.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 16.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

Welge
Beigeordnete

**Satzung
zur 5. Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Stadt Xanten vom 16.12.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380/SGV. NRW. 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung vom 15.12.2010 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 12 Absatz 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.06.1994, BGBl. I. S. 1431) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder für den seiner Familienmitglieder innehat. Keine Zweitwohnung im Sinne der Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen bzw. die Nebenwohnung einer Person, die eine

eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führt, nicht dauerhaft getrennt lebt und die Wohnung berufsbedingt innehat. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält.

- (3) Als Wohnungen gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.

§ 2

§ 4 Absatz 2 und 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Steuermaßstab

- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. 1991 I S. 231) in der zur Zeit gültigen Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reihe Wohnungsmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete, Reihe Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (4) Wurde eine Jahresrohmiere vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Miere nach Absatz 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohmiertwert wie folgt errechnet:
Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmierten ein mittlerer Jahresrohmiertwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmiertwert wird auf volle 50,00 Euro abgerundet, im übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 3

§ 6 Absatz 1 und 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen

oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Absatz 3 bzw. § 4 Absatz 7 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 4

§ 7 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 7

Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (3) Die Vermieter von Zweitwohnungen sowie die Vermieter und Betreiber von Campingplatzstellplätzen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Absatz 2 verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 5

§ 9 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (3) Gemäß § 20 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Xanten tritt ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Xanten vom 16.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 16.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

Welge
Beigeordnete

**Bekanntmachung des Entwurfs
der Haushaltssatzung der Stadt Xanten
für das Haushaltsjahr 2011**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2011 ist dem Rat am 15.12.2010 zugeleitet worden. Er liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ab sofort während des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung durch den Rat im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 129/N, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. An der gleichen Stelle können Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Xanten, 16.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Welge
Beigeordnete

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX
Anstalt öffentlichen Rechts

Satzung vom 17.12.2010
zur 6. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten
(Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von
Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.09.2006

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten am 16.12.2010 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung des DBX über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Der DBX erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
2. *Wird gestrichen*

§ 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebührenhöhe

1. Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,42 € je m³ Frischwasser im Jahr.

2. Für die Niederschlagswassergebühr werden eine Grundgebühr und eine Benutzungsgebühr erhoben. Als Grundgebühr wird für die Möglichkeit des Einleitens von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen für jede angefangene 50 m² eine Jahresgebühr von 16,50 € erhoben. Als Benutzungsgebühr wird eine Gebühr von 0,41 €/m² abflusswirksamer Fläche erhoben.

§ 3

§ 34 Inkrafttreten wird wie folgt gefasst:

Die Satzung vom 17.12.2010 zur 6. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 17.12.2010

Strunk
Verwaltungsratsvorsitzender des
Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX
Anstalt öffentlichen Rechts

**1. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Gebührensatzung
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten
für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 13.12.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 Transparentgesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW, S. 950, SGV. NRW. 2023) –der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712, zuletzt geändert durch Artikel 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394)- SGV NRW. 610 -, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), des § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 185) – SGV. NRW. 777 und des § 10 der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundstücksentwässerungssatzung) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten am 16.12.2010 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen je m³ abgefahrenen Grubeninhaltes 21,00 €
- b) bei abflusslosen Gruben je m³ abgefahrenen Grubeninhaltes 12,00 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 17.12.2010

Strunk
Verwaltungsratsvorsitzender des
Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 173, „Burg Winnenthal“ für den Bereich der Burg Winnenthal einschließlich des ehemaligen Betriebsleitergebäudes und der Pkw-Stellplatzanlage

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 15.09.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,
die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 173.

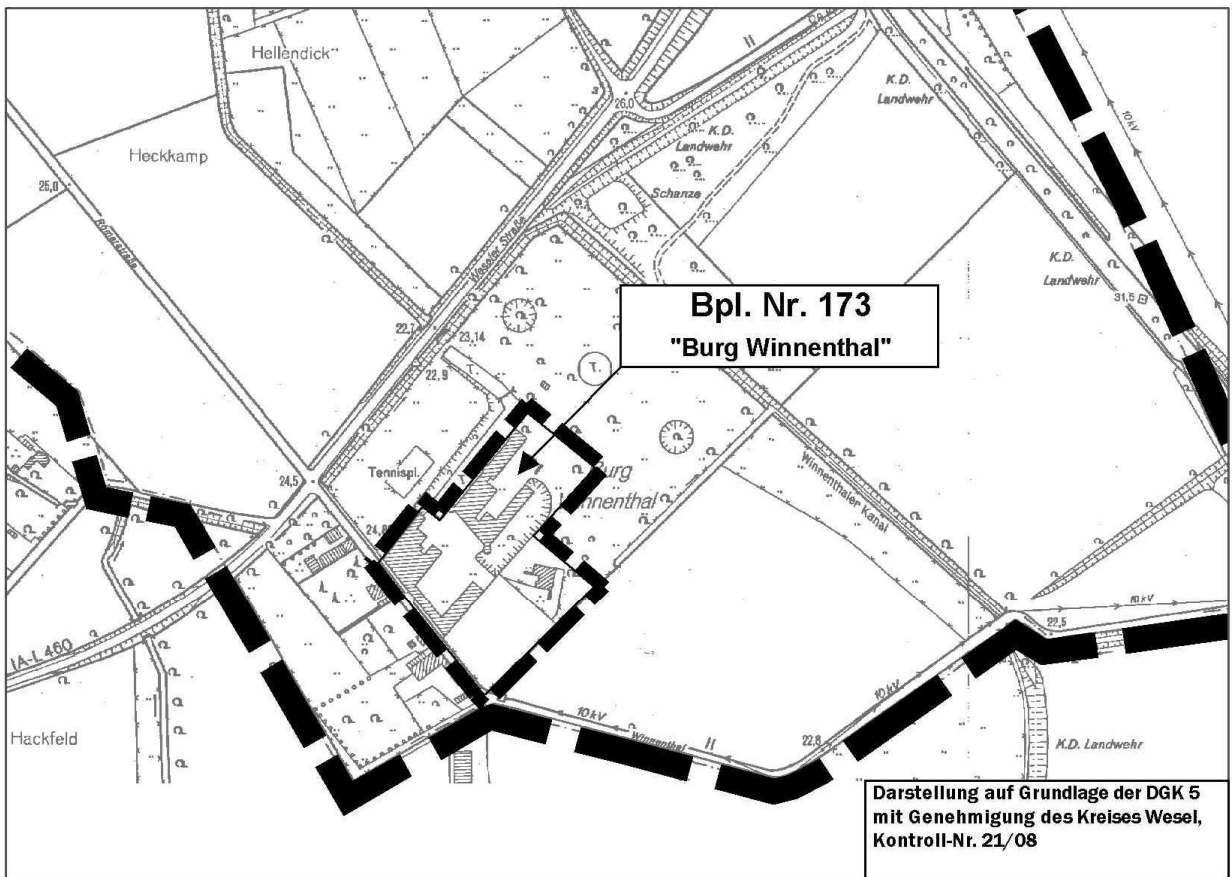
Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstücke 1061 tlw. sowie 1062 tlw. und ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.“

Ziel der Planung ist es, die weitere bauliche Entwicklung der Burganlage einschließlich ihrer Nebengebäude zu regeln und unter anderem die Umsetzung der Anforderungen der Heimmindestbauverordnung für die Seniorenresidenz zu ermöglichen.

Xanten, 20.12.2010

Strunk
Bürgermeister



Einladung

Bebauungsplan Nr. 173, "Burg Winnenthal" für den Bereich der Burg Winnenthal einschließlich des ehemaligen Betriebsleitergebäudes und der Pkw-Stellplatzanlage

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.09.2010 beschlossen, die nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.

Aus diesem Grunde werden alle Bürger und Bürgerinnen zur Erörterung der Planung und Anhörung für

**11.01.2011, 18.00 Uhr
in das Hotel Burg Winnenthal, Winnenthal 11 in Birten**

eingeladen.

Schriftliche Äußerungen werden bis einschließlich 26.01.2011 entgegen genommen.

Die Pläne liegen vom 12.01.2011 bis einschließlich 26.01.2011 im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Xanten, 20.12.2010

Strunk
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 164, Teilaufhebung "Eingangsbereich APX" für den Bereich zwischen der ehemaligen Rheinberger Straße und den Gartengrundstücken der Wohnbebauung entlang der Krimhildstraße und dem Nordwall

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 die Offenlage des Bebauungsplan Nr 164, Teilaufhebung "Eingangsbereich APX" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr 164, Teilaufhebung "Eingangsbereich APX" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 2, Flurstücke Nrn. 149 tlw., 151 tlw., 152 tlw., 160, 313 tlw., 315, 498 tlw., 499, 500, 541, 565 tlw., 577 tlw. und 626 tlw. sowie Flur 12, Nrn. 131, 155 und 185 tlw.. Ziel der Planung ist die Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 164 und Nr. 164 N.

Der Bebauungsplan Nr 164, Teilaufhebung "Eingangsbereich APX" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

03.01.2011 bis einschließlich 02.02.2011

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

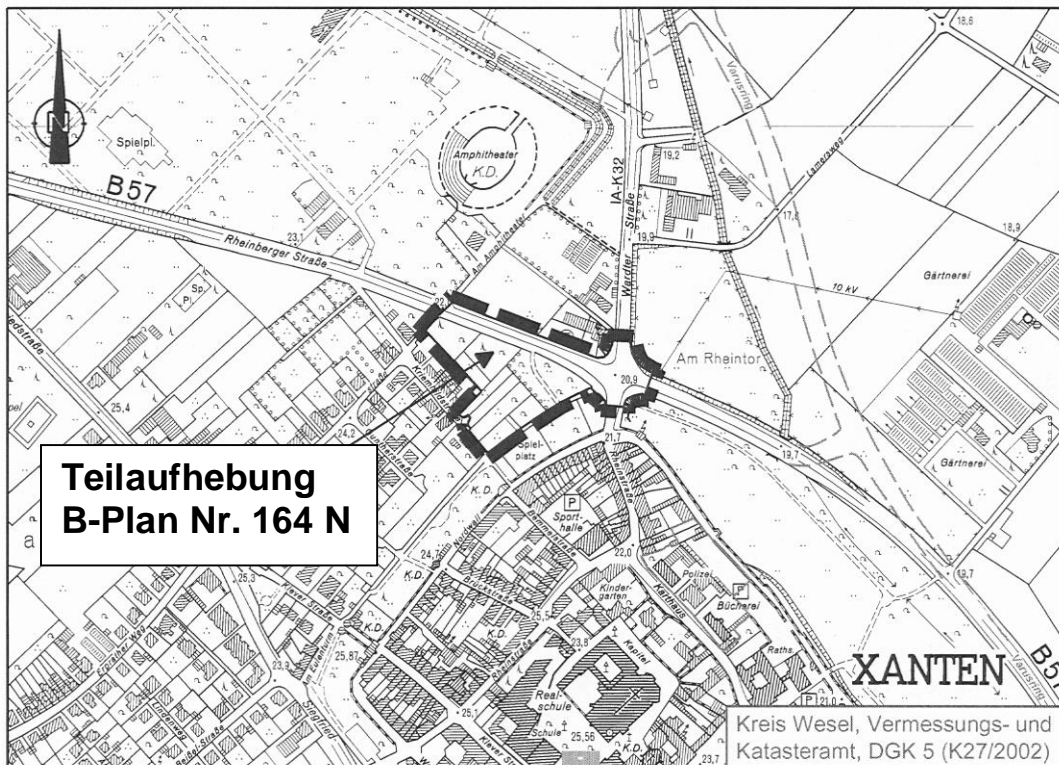
- Umweltbericht

sowie weitere umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen Hochwasserschutz, Eingriffsregelung, Artenschutz und Wasserrecht.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 17.12.2010

Strunk
Bürgermeister



Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 164 N, Teilaufhebung, "Eingangsbereich APX"
für den Bereich zwischen der ehemaligen Rheinberger Straße und den
Gartengrundstücken der Wohnbebauung entlang der Krimhildstraße und dem Nordwall**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am die Offenlage des Bebauungsplan Nr. 164 N, Teilaufhebung, "Eingangsbereich APX" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 164 N, Teilaufhebung, "Eingangsbereich APX" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 2, Flurstücke 149 tlw., 151 tlw., 152 tlw. 160, 313 tlw., 315, 498 tlw. 499, 500, 541, 565 tlw., 577 tlw. und 626 tlw. sowie Flur 12 Flurstücke Nr. 131, 155 und 185 tlw.. Ziel der Planung ist die Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 164 und Nr. 164 N.

Der Bebauungsplan Nr. 164 N, Teilaufhebung, "Eingangsbereich APX" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

03.01.2011 bis einschließlich 02.02.2011

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Umweltbericht
- Eingriffs- und Ausgleichsregelung

sowie weitere umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen Hochwasserschutz, Eingriffsregelung, Artenschutz und Wasserrecht.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 17.12.2010

Strunk
Bürgermeister

